

Bund Naturschutz, Amanstraße 21, 94469 Deggendorf

An das
Landratsamt Deggendorf
Abt. Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz
Frau Obser
Postfach 1555
94455 Deggendorf

vorab per Fax.: 0991 - 310041365

Ihr Zeichen:
41-1742.3

Ihr Schreiben vom:
26.11.2015

Bearbeitung:
Ke

Datum:
30.12.2015

**Vollzug BNatSchG / BayNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Bayerischer Wald“; Antrag auf Änderung des Landschaftsschutzgebietes
Bayerischer Wald“ durch die Gemeinde Iggenbach**

Unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Obser,

wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Zusendung der
Unterlagen hierzu.

Zu der beantragten Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes
(LSG) nehmen wir wie folgt Stellung:

**Wir lehnen die geplante Änderung der Verordnung, d.h. die geplante Änderung
der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald durch die
Herausnahme der Fläche eines geplanten Gewerbegebietes südlich der Autobahn
im Bereich der Gemeinde Iggenbach nachdrücklich ab.**

Begründung:

Die Änderung der LSG-Abgrenzung wurde beantragt, um die Ausweisung eines Ge-
werbegebietes im Bereich der Gemeinde Iggenbach südlich der Autobahn A3 zu
ermöglichen. Die geplante LSG-Änderung ist mit dieser beabsichtigten Bauleitpla-
nung der Gemeinde verknüpft und durch diese begründet.

Für dieses Gewerbegebiet können die erforderlichen Bauleitplanungsverfahren je-
doch nicht in rechtlich zulässiger Weise abgeschlossen werden, unter anderem,
da die Planung eindeutig im Widerspruch zu der übergeordneten Planung des
Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes steht. Im Einzelnen
betrifft dies

1. das sog. Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP),

2. die Ziele und Grundsätze des Regionalplans (RP) zur Größenordnung der Siedlungsentwicklung der Gemeinden (entsprechend ihrer Zuordnung zu bestimmten Funktionen und „Zentralitäten“) und
3. den Widerspruch zu dem im Regionalplan festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

In der aktuell gültigen Fassung des LEP gibt Kap. 3.3 („Vermeidung von Zersiedelung“) als Grundsatz vor, dass „Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur [...] vermieden werden [sollen].“

Ausnahmen sind gemäß LEP nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Soweit ersichtlich, könnte in diesem Zusammenhang im vorliegenden Fall theoretisch lediglich geltend gemacht werden, dass „auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden“ sei; tatsächlich stehen jedoch Alternativen zur Verfügung, wie auch die mit dem Antrag auf die LSG-Änderung durch die Gemeinde vorgelegte Begründung (Kap. 2.1.2, S. 4 ff) zeigt.

Mindestens die in Abb. 3 (S. 5) gekennzeichneten, an den Hauptort angebundene Alternativen 1 und 2 sind geeignet, um den für die organische Eigenentwicklung der Gemeinde erforderlichen Flächenbedarf abzudecken¹. Durch eine entsprechend angeordnete Bebauung ließe sich zudem auch die Abschirmung des Hauptortes gegenüber den Lärmemissionen der Autobahn aus westlicher Richtung verbessern.

In der vorgelegten Begründung zur LSG-Änderung wird der Widerspruch zum gültigen LEP zwar grundsätzlich erkannt und dargestellt (S. 7). Der zusätzlich enthaltene Hinweis auf eine geplante Änderung des LEP ist jedoch nicht stichhaltig, da nach wie vor die aktuelle Fassung des LEP gültig ist (und gemäß § 1(4) BauGB in der gemeindlichen Bauleitplanung strikt zu beachten ist). Eine „Aushebelung“ der Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Regional- und Landesplanung unter Verweis auf eine bloße Änderungsabsicht in Bezug auf das LEP und die Beantragung einer entsprechenden LSG-Änderung auf dieser (nicht tragfähigen) Basis erachten wir als unzulässig und als nicht genehmigungsfähig.

Die geplante Änderung des LEP in Bezug auf das Anbindegebot ist zudem höchst umstritten; es ist daher auch für die Zukunft noch keineswegs gesichert, dass diese Änderung zum Tragen kommt.

Unabhängig vom LEP würde die Planung zudem u.a. auch im Widerspruch zu den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen (hier vor allem § 1 (1) Nr. 3, Abs. (3) Nr 2., Abs. (4) Nr.1 und Abs. (5)BNatSchG).

Das geplante GE-Gebiet steht im Widerspruch zum gültigen Regionalplan

Die Gemeinde Iggenbach gehört laut Regionalplan nicht zu den Zentralen Orten (RP, A III); in der Gemeinde soll sich daher „Die Siedlungstätigkeit [...] in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen“; lediglich in den zentralen

1 Für Standort 1 müsste allerdings in Bezug auf das Anbauverbot entlang der Staatsstraße ggf. die Abgrenzung der „Ortsdurchfahrt“ geändert werden – was zusammen mit dem Standort 2 durchaus möglich erscheint; zusätzlich bzw. alternativ könnte auch die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 23 Abs. (2) BayStrWG geprüft und in Anspruch genommen werden.

Orten soll dagegen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden (RP, B II – Siedlungswesen, 1. Siedlungsentwicklung, Z 1.0 und ff; im Grundsatz analog ist auch die laufende Fortschreibung des Regionalplans zu interpretieren).

Der (angebliche) „Bedarf“ von „ca. 10-12 ha Gewerbeflächen“ (Begründung S. 4) wird nicht näher aufgeschlüsselt; hierbei wäre jedoch u.a. schlüssig und nachvollziehbar darzulegen, wieviel Flächenbedarf die derzeit ortsansässigen Betriebe tatsächlich haben; für Neuansiedlungen wäre zudem darzulegen, dass diese z.B. für die örtliche Grundversorgung der Gemeinde notwendig sind.

Zusätzlich bestehen in direkter Nachbarschaft zur Gemeinde Iggenbach weitere, zum Teil aktuell ausgewiesene und/oder bereits erschlossene Gewerbeflächen (z.B. Gemeinde Hengersberg, Gemeinde Winzer); in nur wenig weiterer Entfernung (Gemeinde Windorf) wurde vor kurzem zudem ein erheblich überdimensioniertes Gewerbegebiet unter Abholzung größerer Waldflächen und unter erheblichen Landschaftseingriffen neu erschlossen (GE Rathsmannsdorf).

Diese Flächen treten zu den mindestens 660 ha Gewerbeflächen hinzu, die in der Region Donau-Wald laut Begründung zum Regionalplan als gewerbliche Bauflächenreserven ohnehin bereits vorhanden sind.

Die Notwendigkeit für eine Gewerbeflächenausweisung in der geplanten Dimension in der Gemeinde Iggenbach ist damit keinesfalls gegeben. In der Folge besteht auch keine Notwendigkeit und keine nachvollziehbare Begründung für eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes im selben Bereich. Die Bauleitplanung verstößt angesichts der anderweitig vorhandenen Flächenreserven vielmehr deutlich gegen den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (vgl. z.B. § 1a (2) BauGB). Für die organische Eigenentwicklung der Gemeinde in Bezug auf Gewerbeflächen erscheint allenfalls z.B. eine weitere Entwicklung der Standorte 1 und 2 sinnvoll und angemessen.

Die geplante Gewerbefläche und damit die geplante Fläche zur Rücknahme des LSG liegt vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan. Für dieses Gebiet gelten die folgenden Vorgaben:

„In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten sollen die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente wie

- naturnahe, artenreiche Wälder
- Wiesentäler
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche
- Hochmoore, Niedermoore
- Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen
- Altwässer
- Naturturnah stehende Gewässer
- Flachwasser- und Uferbereiche

erhalten werden.

Hingewirkt werden soll auf

- die Entwicklung naturnaher Wälder
- die Schaffung von Ergänzungs- bzw. Ersatzbiotopen
- die Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft.“

(RP, B I, 2.1.1 bzw. ähnlich auch in der Fassung der zur Genehmigung beantragten Fortschreibung des Regionalplans).

Die beabsichtigte Planung steht dazu diametral im Widerspruch und verletzt somit die Pflicht, die gemeindliche Bauleitplanung an die übergeordnete Regionalplanung anzupassen (vgl. BauGB §1 (4)).

Nach derzeitiger Rechtslage und nach den derzeitigen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung ist daher die Ausweisung eines GE im geplanten Bereich nicht zulässig und die geplante Änderung der LSG-Verordnung unbegründet und gleichfalls unzulässig.

Drohende Zersiedelung der Landschaft und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Unabhängig von den Widersprüchen zum LEP und zum RP würde die beabsichtigte Planung den Flächenverbrauch deutlich vergrößern (s.o.) und in besonders intensivem Maße eine Zersiedelung der Landschaft bewirken sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Dies gilt auch bei Berücksichtigung der „Vorbelastung“ des betroffenen Landschaftsbereiches durch die benachbarte Autobahn und die Zufahrt zu dieser Autobahn (ST 2322).

Faktisch stellt die Autobahn (zum Teil zusammen mit der Topografie und den parallel verlaufenden Gehölzstreifen) eine markante Zäsur und die entscheidende, deutlich wahrnehmbare Grenze zwischen dem Siedlungsbereich von Iggenbach und der weitgehend „freien Landschaft“ südlich der Autobahn dar.

Die Überschreitung dieser Grenze durch die Neuausweisung eines GE-Gebietes bedeutet die Inanspruchnahme einer bisher nur wenig durch Siedlungsflächen veränderten Landschaft. Dies gilt in besonderem Maße für den durch die Planung betroffenen Bereich nordwestlich der ST 2322.

Auch der Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan definiert im fraglichen Bereich in etwa die Linie der Autobahn als Grenze von jeweils deutlich unterscheidbaren Landschaftsbildeinheiten. Auch dies zeigt, dass die geplante GE-Ausweisung einen neuen, vom Hauptort getrennten Landschaftsbereich betreffen würde. Die vom GE betroffene Landschaftsbildeinheit südlich der Autobahn zeichnet sich zudem durch einen höheren Grad an „Landschaftlicher Eigenart“ aus² und weist damit auch eine höhere Sensibilität gegenüber Eingriffen auf, die aktuell zu Recht durch das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald geschützt wird und auch in Zukunft geschützt bleiben soll.

Mit freundlichen Grüßen,

Georg Kestel
1. Vorsitzender
Kreisgruppe Deggendorf
Bund Naturschutz in Bayern e.V.

2 vgl. Karte 2-5 „Landschaftsbild“ zum Landschaftsrahmenplan, <http://www.lfu.bayern.de/natur/landschaftsplanung/planungsebenen/doc/25.pdf>